



Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein
Frank Vilsmeier
Psychiatrisches Zentrum Rickling
Daldorfer Str. 2
24635 Rickling
Tel.: 04328-18344
Fax: 04328-18369
vilsmeier.frank@psychiatrischeszentrum.de

BFLK HH/SH :: F. Vilsmeier :: Psychiatrisches Zentrum :: 24635 Rickling

Rickling, den 12.03.2015

Sozialausschuss des Landtags S-H
Herrn Eichstädt

Postfach 7121
24171 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege Anhörungsverfahren Sozialausschuss

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf Anmerkungen aus Sicht des Landesverbandes der BFLK übermitteln zu dürfen.

Sowohl der Bundesverband als auch die Landesvertretungen der BFLK unterstützen mit eindeutigen Mitgliedervoten die Errichtung von Pflegekammern in den Bundesländern. So auch das jetzige Gesetzesvorhaben in Schleswig-Holstein.

Die in Schleswig-Holstein nicht mit einer Landesvertretung besetzten Berufsverbänden der Psychiatrie, die Deutsche Fachgesellschaft für Psychiatrische Pflege (DFPP) und die Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege (BAPP), haben ebenfalls ein Votum mit umfänglicher Befürwortung der Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein abgegeben.

Die Psychiatrische Pflege steht vor großen Herausforderungen in der Umsetzung ihrer Berufsausübung im Rahmen deutlich steigender Inanspruchnahme von Leistungen, der Notwendigkeit im ambulanten Setting die dringend benötigten Strukturen einer häuslichen psychiatrischen Pflege zu etablieren und den Anpassungen an ein neues Entgeltsystem auf Grundlage des Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgelt Gesetz). Es ist daher unser Anliegen, die Fachkompetenz und die praktische Erfahrung der psychiatrischen Pflege auf allen, unsere Belange berührenden Ebenen gut vertreten zu wissen. Hierzu wird eine Pflegeberufekammer im Besonderen beitragen, wie auch insgesamt für den Pflegeberuf in den unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

Wir setzen voraus, dass die, eine Pflegekammer begründende, Argumentation zum größten Teil bekannt ist. Ebenso gehen wir davon aus, dass die Beurteilung der Gegenargumente zur Pflegeberufekammer auf der Grundlage einer realistischen Betrachtung erfolgt und rechtskonformer Prüfung unterliegt. Damit sind beispielsweise die Aussagen zur Relevanz einer Berufskammer für ausschließlich selbständige Berufsausübungen oder der Entzug der Berufserlaubnis durch die Pflegeberufekammer bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages gemeint. Insofern beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf den Gesetzesentwurf als solches.

Artikel 1 - Errichtungsgesetz

Dem Errichtungsgesetz stimmen wir umfänglich zu.

Artikel 2 - Pflegeberufekammergesetz

Grundsätzlich folgen wir dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf. Daher nur zu folgenden Aspekten unsere Anmerkungen, die insbesondere im Licht der Autonomie der Selbstverwaltung und der Rechtskonformität von Regelungen verfasst sind.

§ 2 Abs. 2,3 und 4 Satz 1

Für die Assistenzberufe der Pflege begrüßen wir grundsätzlich die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft zur Gesamtentwicklung des Pflegeberufes. Die von einer freiwilligen Mitgliedschaft berührten Berufsgruppen (§ 2 Abs. 3 und 4 PBKG) können in dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch aufgrund von Wahlrechten auf die Kammerversammlung Einfluss nehmen (§14 Abs. 1 Satz 3 und §15 Abs. 1 PBKG). Lediglich die Wählbarkeit ist im §17 Abs.1 ausgeschlossen. In §14 wird freiwilligen Mitgliedern die Wahlberechtigung zur Bildung der Kammerversammlung implizit zugesprochen. Die Kammerversammlung sollte aber nur von denjenigen bestimmt werden, deren beruflichen Belange von den Entscheidungen der Kammer berührt werden. Eine Heilberufekammer, in der nicht unter diesem Ductus fallende Berufsgruppen Wahlrechte besitzen, würde sich selbst konterkarieren und rechtlich angreifbar werden.

Im Pflegeberufekammergesetz sollte daher berücksichtigt werden, dass nur diejenigen, die gem. § 2 Abs (1) Ziff. 1 und 2 Mitglied der Kammer sind und von den Regelungen der Pflegeberufekammer berührt werden, Einfluss auf das Zustandekommen von sie betreffenden Rechten und Pflichten nehmen können. Der Kammerversammlung kann überlassen bleiben, welche Angebote (Informations- und Unterstützungsangebote) für die freiwillige Mitgliedschaft per Satzung gemacht werden. Dazu ist für die freiwilligen Mitgliedschaften in dem Heilberufegesetz in

Rheinland- Pfalz im § 1 Abs. 3 ein tragfähiger Vorschlag gemacht. Wir empfehlen folgenden Absatz in §2 des PBKG hinzuzufügen:

(6) Freiwillige Mitglieder unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Kammerversammlung regelt die Einzelheiten der Mitgliedschaft und die Erhebung des Beitragssatzes durch Satzung.

Die in §14 Abs. 1 Satz 3 und §15 Abs. 1 PBKG vorgesehenen Wahlrechte sind zu streichen.

Andernfalls sind die die Vorschriften über die freiwillige Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 3 und 4 PBKG sowie die Satzungsermächtigung nach §2 Abs. 5 PBKG und die in §14 Abs. 1 Satz 3 und §15 Abs. 1 PBKG vorgesehenen Wahlrechte zu streichen und der Selbstverwaltung die konkrete Regelung der freiwilligen Mitgliedschaft im Satzungsrecht zu überlassen.

§3

Zur Erstellung pflegfachlicher Gutachten von Pflegesachverständigen bedarf es der Anerkennung der Sachverständigen. Hierzu fehlen speziell für die Pflegeberufe angemessene Regelungen. Grundsätzlich ist der Begriff des Sachverständigen nicht gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber hat die öffentliche Bestellung als Gütekriterium für Sachverständige vorgesehen. Die Zuständigkeit liegt bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, in der Regel sind das die zuständigen Kammern. Darin kann eine weitere Aufgabe der Kammern bestehen, auch wenn die Anerkennung durch Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 ebenso möglich ist. Wir schlagen daher vor, eine weitere Aufgabe in §3 des PBKG aufzunehmen:

(x) zertifiziert und bestellt Pflegesachverständige nach Maßgabe der jeweils gültigen Qualitätsmaßstäbe.

§ 7 Abs. 2 Ziffer 9

Für den interessierten Leser könnte sich der Schluss ergeben, dass diese Daten von allen Kammermitgliedern zu erheben sind. Da es sich aber nur um die Daten der nicht von z.B. Arbeitgeberseitig berufshaftpflichtversicherten Mitglieder handelt, sollte der Satz wie folgt gefasst werden:

9. ***Erforderliche*** Erklärung, dass für sie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nummer 11 abgeschlossen wurde

§ 13

Pflegeberufe sind mit diversen Ausbildungs- und Fachweiterbildungsqualifikationen in den unterschiedlichsten Settings der Sozialgesetzgebung (V, XI, XI, XII) beschäftigt. Um nur annähernd ein repräsentatives Spektrum der praktischen Berufswelten der beruflichen Pflege abbilden zu können, bedarf es einer deutlich höheren Anzahl der Kammermitglieder. Es sollten daher nicht nur die jeweiligen Berufsgruppen sondern auch die relevanten Aufgabenfelder repräsentiert werden, um die praktische und fachliche Expertise in die Kammerversammlung einbringen zu können. Insofern ist die Anzahl der Kammermitglieder von 40 auf mindestens 60 zu erhöhen.

§ 14 Abs. 1 Satz 3

Das Wahlrecht für freiwillige Mitglieder schließt sich, wie zu § 2 Abs. 2,3 und 4 Satz 1 bereits ausgeführt, u.E. aus.

§15

Es muss heißen:

(1) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder nach §2 Absatz 1 und 2,...

Eine Kammerversammlung kann sich nur mit Angehörigen von pflegerischen Heilberufen zusammensetzen und ist daher auch nur von diesen zu wählen.

§35

Für die Bezeichnung Weiterbildung gibt es u.E. keine Legaldefinition, die eine Dauer von mindestens 480 Std. voraussetzt. Abhängig vom Weiterbildungsziel können auch kürzere Zeiträume in Betracht kommen, die ebenfalls mit einem Prüfverfahren abzuschließen haben (z.B. Praxisanleitung). Die Konkretisierung dieser Bedingungen sollte der Selbstverwaltung obliegen.

Wir freuen uns, konstruktiver und aktiver Partner der Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Vilsmeier
1. Vorsitzender
BFLK Schleswig-Holstein